

## Praxishinweis

# Inkrafttreten der neuen VOF 2009

---

### I. Überblick

Am 10. Juni 2010 ist die Änderung der Vergabeverordnung (VgV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Diese Verordnung trat am 11. Juni 2010 in Kraft. Damit gelten ab diesem Zeitpunkt auch die Neufassungen der VOL/A, der VOB/A und der VOF, auf die in der novellierten VgV Bezug genommen wird.

Zu begrüßen ist die neue Strukturierung der VOF 2009: Statt bisher zwei Kapiteln wurde die VOF trotz einer Verringerung der Anzahl der Paragraphen um ein drittes Kapitel ergänzt. In der VOF 2006 gab es nur

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 21)

Kapitel 2 Besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (§§ 22 bis 26)

Die nunmehrige Gliederung sieht wie folgt aus.

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 14)

Kapitel 2 Wettbewerbe (§§ 15 bis 17)

Kapitel 3: Besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (§§ 18 bis 20)

Durch diese Änderung der Struktur wird die besondere Bedeutung von Planungswettbewerben herausgestellt.

### II. Eignungsprüfung

Die umfassendsten Änderungen betreffen die Nachweise zur Eignung der Bieter, die sich nunmehr in § 5 VOF 2009 finden (vormals §§ 12 und 13 VOF 2006). § 5 Abs. 1 regelt nunmehr ausdrücklich, dass zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) nur Unterlagen und Angaben gefordert werden dürfen, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sein müssen.

Auch ist in § 5 Abs. 2 VOF 2009 eine neue Regelung aufgenommen worden, die bei einer Anzahl von Nachweisen in der Regel eine Eigenerklärung ausreichen lässt. Fordert der Auftraggeber darüber hinaus weitere Unterlagen, so hat er die Gründe hierfür zu dokumentieren. Die Neuregelung ist zu begrüßen, da der frühere Aufwand der Beschaffung von Bescheinigungen bei verschiedenen Stellen und Institutionen zur Teilnahme an Vergabeverfahren zukünftig im großen Umfang verringert werden kann. Das in der Vergangenheit bestehende bürokratische und formalistische Verfahren, das häufig zu Ausschlüssen von Bietern wegen Formmängeln führte, dürfte damit zukünftig eingeschränkt sein.

Außerdem bietet die VOF 2009 nunmehr die Möglichkeit, dass fehlende Erklärungen und Nachweise, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht vorgelegt wurden, auf Anforderung des Auftragge-

bers bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Frist nachgereicht werden können. Auch dies dürfte zukünftig zu einer begrüßenswerten Entbürokratisierung des Verfahrens führen.

Zu begrüßen ist weiterhin, dass die VOF 2009 die sog. „Projektantenproblematik“ gelöst hat, die in der Vergangenheit häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten war. Häufig stellte sich das Problem, inwieweit ein Architekt, der bereits im Stadium vor der Vergabe von einem öffentlichen Auftraggeber beauftragt wurde, um Vorleistungen zu erbringen, noch berechtigt war, am späteren Vergabeverfahren teilzunehmen. § 4 Abs. 5 VOF 2009 lautet nunmehr: „Haben Bewerber oder Bieter vor Einleitung eines Vergabeverfahrens Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, haben die Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieser Bewerber oder Bieter nicht verfälscht wird.“

### III. Verhandlungsverfahren

Der Ablauf des Verhandlungsverfahrens ist nunmehr in den §§ 10 und 11 geregelt. Dabei sind einige klarstellende Regelungen in die VOF 2009 aufgenommen worden.

In § 10 Abs. 3 VOF 2009 findet sich nunmehr eine zu begrüßende ausdrückliche Regelung, die bisher zwar in der Praxis angewandt wurde, aber keine ausdrückliche Stütze in der VOF hatte. Sie betrifft die Auswahl der Bieter durch Losverfahren, sofern mehrere Bieter gleichermaßen die Anforderungen an die zugrunde gelegten Kriterien erfüllen.

Weiterhin findet sich eine vorteilhafte ausdrückliche Regelung dahin gehend, welche Angaben der Auftraggeber bei der Aufforderung zur Verhandlung mitteilen muss: Diese umfassen (§ 11 Abs. 2):

- das Anschreiben mit den Verfahrensbedingungen,
- Angaben zu den Fristen,
- einen Hinweis auf die Bekanntmachung sowie die Zuschlagskriterien, falls sie noch nicht in der Bekanntmachung aufgeführt sind,
- die Aufgabenbeschreibung
- und eventuell einen Vertragsentwurf, aus dem die konkrete Leistung und die Auftragsbedingungen hervorgehen.

Die Bieter haben damit zukünftig die Möglichkeit, ihre Angebote konkret auf diese Angaben auszurichten.

Ein häufiger Streitgegenstand war bisher, dass Auftraggeber die Auswahlkriterien auch als Eignungskriterien heranzogen und diese teilweise in unzulässiger Weise vermischten oder wiederholt berücksichtigten. Hierzu findet sich nunmehr eine eindeutige Regelung in der VOF 2009 zur Differenzierung beider Kriterien (§ 11 Abs. 5).

Aus § 11 Abs. 5 VOF 2009 ergibt sich weiterhin, dass der Preis neben anderen Auftragskriterien nur von begrenzter Bedeutung ist. Das gilt umso mehr, als mit der HOAI eine gesetzliche Honorarordnung besteht, die die Berücksichtigung des Preises bei der Wertung zusätzlich einschränkt. Eine Vergabe an einen Bieter, der zu einem Honorar unterhalb der Mindestsätze der HOAI anbietet, ist grundsätzlich unzulässig.

### IV. Wettbewerbe

Nach wie vor findet sich ein Hinweis auf die verbindlich eingeführten Richtlinien für Planungswettbewerbe in der VOF. Es heißt unverändert in der VOF 2009:

„Wettbewerbe, die dem Ziel dienen, alternative Vorschläge für Planungen insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten (Planungswettbewerbe), können jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden.

In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung von Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe geregelt.“

Entfallen ist die Regelung, dass Sonderpreise vergeben werden können. Diese fand sich noch in der VOF 2006. Hier gab es rechtliche Probleme, da Voraussetzung eines Sonderpreises war, dass die Wettbewerbsarbeit gegen – bindende – Vorgaben des Auslobers verstoßen hat.

Klarer geworden ist die neue Formulierung zur Beauftragung im Anschluss an einen Wettbewerb. Danach „ist“ einer oder „sind“ mehrere Preisträger mit den weiteren Planungsleistungen „zu beauftragen“, sofern mindestens einer der Preisträger eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet und sonstige wichtige Gründe der Beauftragung nicht entgegenstehen. Diese Regelung in der VOF 2009 verschärft die Formulierung in der alten Fassung der VOF und stellt klar, dass die Ergebnisse von Planungswettbewerben umzusetzen sind.

#### IV. Sonstiges

Die bisherige Regelung, dass für die Ausarbeitung der Bewerbungsunterlagen Kosten nicht erstattet werden dürfen, ist nunmehr dahingehend erweitert worden, dass auch für die „Durchführung der Vergabeverfahren“ Entgelte nicht erhoben werden dürfen. Bei Wettbewerben nach Kapitel 2 der VOF 2009 können Kopierkosten bei postalischer oder direkter Versendung erhoben werden.

Anzumerken ist, dass eine Änderung im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in § 97 Abs. 3, die im Jahr 2009 erfolgte. Danach besteht nunmehr eine grundsätzliche Pflicht zur Vergabe in Fach- und Teillosen. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Hierdurch wird die Möglichkeit der Vergabe von Generalplanungsleistungen eingeschränkt. Auch soll hierdurch eine Vergabe an Generalunternehmer oder Generalübernehmer nahezu ausgeschlossen werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll es eine klare Trennung zwischen den Planungsleistungen und den Bauleistungen geben.

---

#### Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
Zollhof 1  
40221 Düsseldorf  
Tel: (0211) 49 67 - 0  
Fax: (0211) 49 67 - 99  
E-Mail: [info@aknw.de](mailto:info@aknw.de)  
Internet: [www.aknw.de](http://www.aknw.de)